

Die Gleichheit.

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 2970) vierteljährlich ohne Bestellgeld 56 Pf.; unter Kreuzband 85 Pf. Jahres-Abonnement Mk. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch, den 30. März
1898.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Fr. Klara Zetkin (Ehner), Stuttgart, Rothebühl-Strasse 147, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furchbach-Strasse 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichniß.

Macht gegen Macht. — Und doch! Von Klara Zetkin. — Aus der Bewegung. — Zur Lage der technischen Lehrerinnen an den Berliner Gemeinde-Mädchenschulen. Von M. Kt. — Feuilleton: Ein gutes Gewissen. Von Alexander Rielland. (Fortsetzung.)
Notizentheil von Lily Braun und Klara Zetkin: Soziale Gesetzgebung. — Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen. — Gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Organisation. — Frauenbewegung. — Sittlichkeitsfrage.

Macht gegen Macht.

Noch immer sträubt sich in Deutschland entsetzt jeder Philisterzopf, wenn die Forderung der vollen politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts erhoben wird. Widerspruchsvoll, aber erklärlich genug, erweisen sich als die eingeselehtesten Gegner der nöthigen Reform gerade die nämlichen Herren, die der schrankenlosesten Ausbeutungsfreiheit des Kapitals gegenüber der Proletarierin das Wort reden. Die Frohn der Frau in den Ziegeleihöhlen, Zündhölzchenfabriken, Schriftgießereien u. ist ihnen eine heilige, von Gott und der Natur gewollte Ordnung. Die Vorstellung dagegen, daß eine Frau zur Wahlurne schreiten, daß sie im öffentlichen Leben, im Parlamente unter den gleichen Bedingungen wie der Mann sich bethätigen könne, dünkt sie der unsittlichste aller Greuel und Schewel. Nicht einmal die bürgerliche Demokratie hat in Deutschland die Konsequenz ihres Wesens, ihrer Grundsätze bezüglich der Gleichberechtigung der Geschlechter gezogen. Nur vereinzelt finden sich in ihren Reihen Vorkämpfer für die politischen Rechte der Frau. Die bürgerliche Frauenbewegung aber trägt bei uns so offensichtlich ihr Theil von der Rückständigkeit und Schwäche der bürgerlichen Demokratie, daß sie bis heute noch nicht eine einheitliche und kräftige Aktion für die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts wagte. Dagegen ist es in Deutschland die Sozialdemokratie, die jederzeit klipp und klar mit Entschiedenheit für das volle Bürgerrecht der Frau eintritt. Sie zieht damit nur die logischen Schlussfolgerungen aus der vollzogenen und im Fluß begriffenen wirtschaftlichen Entwicklung.

In der That: nicht etwa ein angebliches „Naturrecht“ der Frau begründet die Forderung ihrer politischen Gleichberechtigung. Die Berechtigung dieser Forderung wurzelt vielmehr in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen die große Masse der Frauen heutigentags lebt und webt. Diese Verhältnisse zwingen die Proletarierinnen, nach ihrem vollen Bürgerrecht zu streben, sie bedingen, daß die Sozialdemokratie zur energischen Vorkämpferin für die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts werden muß.

Nach der Berufs- und Gewerbezahlung des Jahres 1895 kamen damals in Deutschland auf eine weibliche Bevölkerung von 26 361 123 Köpfen nicht weniger als 5 264 393 erwerbsthätige Frauen und Mädchen. Von 1882 bis 1895 ist die Zahl der weiblichen Erwerbsthätigen, die Dienstboten inbegriffen, von 24,02 Prozent der weiblichen Gesamtbevölkerung auf 24,96 Prozent gestiegen. Während in dem angegebenen Zeitraum die männlichen Erwerbsthätigen nur um 16,03 Prozent zugenommen haben, stieg die Zahl der erwerbsthätigen Frauen und Mädchen um 23,60 Prozent. Und das während die männliche Gesamtbevölkerung um 14,71 Prozent, die weibliche dagegen nur um 14,26 Prozent gewachsen ist.

Diese Zahlen erweisen genügend die Tendenz des wirtschaftlichen Entwicklungsganges, die Frau aus einer Nichts-als-Hausfrau in eine Berufsthätige zu verwandeln, den Kreis ihrer Interessen mit ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit zusammen über das Haus hinaus zu erweitern.

Der kleinste Theil aber der Frauen, die mit Hand oder Hirn ihr Brot durch Berufsarbeit erwerben, schafft für eigene Rechnung. Die weitaus meisten von ihnen arbeiten im Dienste eines kapitalistischen Unternehmers, mag dieser Seidenstoffe fabriziren, Stiefeln oder Bücher auf den Markt bringen, mag er in Gestalt einer Einzelperson oder einer Aktiengesellschaft, in Gestalt eines Privatmannes oder von Staat und Kommune auftreten. Die Künstlerin, welche für eine Kunsthandlung malt, die Uebersetzerin, welche „Familienromane“ verdeutschet, die Lehrerin, die Buchhalterin, sie alle frohnden ebensowohl im Joche und zum Nutzen kapitalistischer Unternehmer, wie die Fabriklerin, die an der Maschine schanzt, die Verkäuferin, die hinter dem Ladentisch sich abrackert, die Heimarbeiterin, die von Früh bis Abends am Kollbreit sitzt oder die Wheeler-Wilson tritt.

Aber im Dienste eines Unternehmers schaffen, das heißt Proletarierin sein, das bedeutet in stetem Kampfe mit diesem Unternehmer ringen um möglichst günstige Arbeitsbedingungen und um endgiltige Zertrümmerung des Jochs der Lohnsklaverei.

Das Interesse des Unternehmers erheischt, die Arbeitskraft — ganz gleich ob körperliche oder geistige — zu möglichst niedrigem Preis zu kaufen, so gewinnbringend als möglich auszunutzen und die Arbeitsbedingungen so billig es nur geht zu gestalten. In dem Interesse der erwerbenden Frau dagegen liegt es, daß sie ihre Arbeitskraft so hoch als möglich bezahlt erhält, daß sie ihre Arbeitskraft, oft ihr einziges Gut, so viel als möglich schon und deshalb übermäßige Anstrengungen, gesundheitschädliche Arbeitsbedingungen abzuwehren strebt. Das kurzfristige Augenblicksinteresse des Kapitalisten kennt keine menschliche Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Kopf- oder Handarbeiterin, die er beschäftigt. Das Interesse der Arbeiterin hat nichts zu thun mit dem Profit, den der Unternehmer aus ihrem Mühen preßt. Daher mit Naturnothwendigkeit das erbitterte Ringen zwischen Proletarierin und Kapitalisten, daher zwischen beiden der Kampf, in dem es keinen Frieden geben kann.

In diesem Kampfe bleibt der Unternehmer gegenüber der einzelnen Arbeiterin der Sieger, denn er ist der wirtschaftlich Stärkere, sein Besitz giebt ihm die Hungerpeitsche in die Hand. Die wenig oder nichts besitzende Frau, die ihr Brot durch eigene Arbeit erwerben muß, wird durch ihre Armuth zur Unterwerfung und Fügsamkeit gezwungen, sie vermag es nicht, ihre Interessen dem Prozen gegenüber zu wahren. Er setzt ihr den Fuß auf den Nacken, und sein Wille, sein Profitbegehren entscheidet über ihre Arbeitsbedingungen und damit über ihre Lebensverhältnisse.

Der Widerstand, den die einzelne Arbeiterin dem Profitthunger des Unternehmertums nicht entgegenzusetzen vermag, er muß sich zu ihrem Gunsten geltend machen durch die gewerkschaftliche Organisation. In der Organisation zu einer Macht zusammengeschweißt, vermögen die Proletarierinnen erfolgreich ihre Interessen bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu vertheidigen. Die Geldsacksgewalt muß durch das Vereins- und Versammlungsrecht, die Koalitionsfreiheit der Arbeiterklasse gezügelt werden. Die kapitalistische Entwicklung hat Gleichheit zwischen dem Mann und der Frau des

Proletariats betreffs des Ausgebeutetwerdens geschaffen, Mann und Frau des Proletariats müssen deshalb die gleichen Rechte zur Verteidigung ihrer Lebensinteressen besitzen. Die unbeschränkte Koalitionsfreiheit, das unverkürzte Vereins- und Versammlungsrecht sind Lebensrechte für die Proletarierinnen, die es ihnen ermöglichen, auf wirtschaftlichem Gebiete Macht der Macht entgegenzustellen.

Aber nicht bloß der wirtschaftlichen Uebermacht bedient sich die Kapitalistenklasse, um zu Nutz und Frommen ihres Geldsacks Kraft, Gesundheit, Lebensfreude der proletarischen Frau in klingende Münze umzuprägen. Auch unter dem sozialen Uebergewicht der Kapitalistenklasse, unter ihrer politischen Macht muß diese den Nacken beugen. Thatsachen über Thatsachen pauken der Proletarierin die Erkenntnis ein, daß die sozialpolitischen Zustände und Gesetze im Allgemeinen auf den Vortheil der Besitzenden zugeschnitten sind, weil sie zum weitaus größten Theil das Werk der Besitzenden sind. Diese nützen und nützen ihre politische Macht aus, um ihre Reichthümer und Vorrechte auf Kosten der werththätigen Masse zu sichern und zu mehren. Auch die proletarische Frau empfindet das, denn sie leidet unter diesem Stande der Dinge.

Ihre Erwerbs- und Lebensverhältnisse erfahren den Einfluß einer Handelspolitik, die im Zeichen des Profits der Schlot-, Börsen- und vor Allem der Krautjunker steht. Denn die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen den Ländern wirken ein auf Handel und Wandel, erschweren oder erleichtern der für den Erwerb arbeitenden Frau die Gewinnung ihres Lebensunterhalts, verurtheilen sie vorkommenden Falles zum freiwilligen Feiern, zur Brotlosigkeit. Die Gesetzgebung bestimmt darüber, ob das Kapital die Proletarierin schrankenlos, bis zur Hinopferung von Gesundheit und Lebenskraft, von Menschenthum und Mutterpflichten ausnützen darf, oder ob der Arbeiterschutz die Ausbeutungsfreiheit innerhalb gewisser Grenzen hält. Der Druck der „Scharmacher“ vermag es, die dürftigen Ansätze eines dürftigen Arbeiterschutzes in großzügigen Arbeitertrutz zu wandeln. Die Vereins-, Versammlungs- und Pressegesetze beschränken und hemmen die erwerbsthätigen Frauen, wenn sie sich gegen ihre Ausbeutung wehren und für bessere Arbeitsbedingungen gegen das Unternehmertum kämpfen. Die Steuergesetzgebung ist von Einfluß auf die Lebenshaltung der Millionen proletarischer Frauen. Die direkten Steuern nehmen ihnen einen Theil ihres Einkommens, und die indirekten Abgaben vertheuern ihnen alle Lebensbedürfnisse. Um den Besitz zu schonen, werden ja den Armen und Vermitteln die schier unerschwinglichen Lasten der indirekten Besteuerung aufgebürdet. Der Militarismus verschlingt Millionen, damit das „herrliche Kriegsheer“ den „inneren Feind“ niederfartatschen kann, damit die Nichtbesitzenden der Ausbeutung und Knechtschaft überliefert bleiben. Für die Erfüllung von Kulturaufgaben fehlt es dagegen an Mitteln; es fehlt an Mitteln, um Einrichtungen zu schaffen und auszubauen, welche im Interesse der werththätigen Masse liegen, welche ihr eine höhere Entfaltung ihres Menschenthums, mehr Wohlstand, Bildung, Freiheit sichern. Wo die Arbeiterklasse für ihr Recht streiten will, da fällt eine reaktionäre Gesetzgebung den Kämpfenden in den Arm, da beschwören juristische Hegemeister aus den reaktionären Gesetzestexten einen noch reaktionäreren Geist herauf. Was das Proletariat in Folge der politischen Machtstellung der Kapitalistenklasse leidet, die proletarischen Frauen leiden es mit. Es giebt keine sozialpolitische Einrichtung, keinen sozialpolitischen Vorgang, welcher nicht mittelbar oder unmittelbar ihr Wohl und Wehe beeinflusst, ihre Interessen berührt.

Die Zuerkennung des Wahlrechts an das weibliche Geschlecht ist deshalb zur unabwiesbaren Nothwendigkeit geworden. Die erwerbsthätigen Frauen müssen in Gestalt dieses Rechts die Möglichkeit besitzen, durch unmittelbare Beeinflussung des öffentlichen Lebens und der Gesetzgebung die sozialen Verhältnisse ihren Interessen entsprechend umgestalten zu können. Die Proletarierin, welche gleich rückwärtslos ausgebeutet wird, wie der Mann ihrer Klasse, welche wie er alle gesellschaftlichen Lasten tragen muß, muß gleich ausgerüstet und wehrthätig wie er im Kampfe gegen das kapitalistische Progenthum und die bürgerliche Gesellschaft stehen. Denn nur der Klassenkampf aller Enterbten auf politischem Gebiete schafft in Gestalt von durchgreifenden Reformen Elbogenfreiheit für die

Entwicklung und das Ringen des Gegenwartssklaven und Zukunfts-freien. Nur dieser Kampf zertrümmert die Gesellschaft, in welcher die Proletarierin die Ketten der Klassenflaverei tragen muß, in welcher ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zufolge ihr Menschenthum sich nie frei entfalten kann. Aber erst die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts ermöglicht es der Proletarierin, auf der ganzen Linie mit aller Energie am Befreiungskampfe ihrer Klasse auf politischem Gebiete theilzunehmen. Nur als Vollbürgerin vermag die Proletarierin ihre Kraft mit allem Nachdruck für die Hebung ihrer Lage in der Gegenwart, für ihre endgiltige Befreiung in der Zukunft zu betheiligen.

Der bevorstehende Wahlkampf giebt den proletarischen Frauen Deutschlands Gelegenheit, für die Forderung ihrer politischen Gleichberechtigung zu wirken. Je mehr Sozialdemokraten als Abgeordnete in den deutschen Reichstag einziehen, je mehr Vorkämpfer für ihre Rechte zählt hier die proletarische Frauenwelt. Je gewaltiger die sozialdemokratischen Stimmen anschwellen, um so machtvoller ist der Druck, den die Masse auch zu Gunsten der Frauemchte auf die Gesetzgebung auszuüben vermag. Die unauffällig fortschreitende Entwicklung der Sozialdemokratie zu der ausschlaggebenden politischen Gewalt ist die sicherste Bürgschaft für die volle Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts. Der proletarische Klassenkampf schafft mithin den Frauen des werththätigen Volkes die Möglichkeit, mittels des freien Vereins- und Versammlungsrechts die Ausbeutungsfreiheit des Kapitals durch die Kraft der Organisation zu bekämpfen, mittels des Wahlrechts wider die politische Herrschaft der Besitzenden zu Felde zu ziehen. Er schlägt in Deutschland die Frau zur Staatsbürgerin und rüstet sie aus, im Kampfe als Macht gegen Macht zu stehen.

Und doch!

Wie in der vorigen Nummer der „Gleichheit“ mitgetheilt, hat Fr. Dr. juris Augsburg in Nr. 5 der „Frauenbewegung“ versucht, den Vorwurf der Inkonsequenz abzuwehren, den ich ihr gemacht, weil sie die Arbeiterinnen behufs Erringung des Wahlrechts zu den Gewerbegerichten auf den Weg der „praktischen Geltendmachung des Rechts“ verweist, dagegen das Recht der Frau, Laienrichter zu sein, auf dem Wege der Petition erstrebt. Sie betont in ihrer Entgegnung, daß in ersterem Falle die „Selbsthilfe“, in letzterem dagegen „nur die Gesetzeshilfe im Wege der Petition zum Ziele führt“. Ihre Ansicht von der Nothwendigkeit des Wittgangs um Gesetzeshilfe in Sachen des Rechts der Frauen, als Schöffen zu fungiren, stützt sie auf folgenden Umstand. „Die Auswahl von Schöffen seitens des Amtsrichters und anderer Funktionäre geschieht auf Grund von Urlisten, gegen deren Lücken nur Einsprachen an eben diesen Ausschuss, aber nicht Beschwerden an eine höhere Instanz zulässig sind.“

Meiner Ansicht nach hindern die betreffenden Bestimmungen keineswegs die „praktische Geltendmachung des Rechts“, wie sie Fr. Dr. Augsburg den Arbeiterinnen behufs Erringung des Wahlrechts zu den Gewerbegerichten angepriesen hat. Genau so gut wie unter Berufung auf einen unbestimmt gefaßten Gesetzestext die Arbeiterinnen die Ausübung des Wahlrechts zu den Gewerbegerichten versuchen können, genau so gut können die Frauen versuchen, ihre Eintragung in die Urlisten durchzusetzen, auf Grund deren die Auswahl der Schöffen erfolgt. Englische und französische Frauenrechtlerinnen haben z. B. die „praktische Geltendmachung“ des ihnen nicht ausdrücklich entzogenen Wahlrechts wiederholt dadurch versucht, daß sie von den Behörden ihre Eintragung in die Wählerlisten forderten. Die „Frauenbewegung“ bringt erst in Nr. 5 ein Beispiel dafür. Die „praktische Geltendmachung des Rechts“ ist also auch in dem Falle möglich, wo Fr. Dr. Augsburg einzig und allein den Weg der Petition beschritten wissen will.

Aber, so wendet meine Opponentin ein, in Sachen der Gewerbegerichte ist die „praktische Geltendmachung des Rechts“ nicht aussichtslos, eine höhere richterliche Instanz kann auf Grund eines unklar gefaßten Gesetzestextes zu Gunsten der Frauen entscheiden. In Sachen der Schöffengerichte ist dagegen keine solche Instanz vorhanden, bei der die Frauen ihr Recht suchen können. Fr. Dr. Augsburg rechnet bei ihrer Schlussfolgerung nur mit dem, was auf Grund von Formeln möglich sein könnte, sie rechnet nicht mit dem, was angesichts unseres geschichtlichen Milieus auf Grund von Thatsachen allein sicher ist. Das bloße Vorhandensein einer oberen Instanz und eines unklar gefaßten Gesetzestextes verbürgt ihr schon die Sicherheit eines den Frauen günstigen Urtheils. Das heißt die Thatsachen übersetzen, um im Glauben an die alleinseligmachende Macht der Worte und Formeln

zu schweben. Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer höheren Instanz, an welche sich die Frauen bei der praktischen Geltendmachung eines ihnen nicht ausdrücklich vorenthaltenen Rechts wenden können, ist für die Entscheidung der Frage ganz unwesentlich. In Deutschland giebt es gegenwärtig keine einzige richterliche Instanz, die um der schönen Augen eines Gesehstextes willen die strittige Angelegenheit zu Gunsten der Frauen entscheiden würde. Nicht einmal in England mit seiner so demokratischen Entwicklung und seinem höheren Verständnis für die Frauenforderungen, haben in ähnlichen Fällen die Gerichte den Frauen ihr Recht zuerkannt, sie haben vielmehr, aller Gesehstexte ungeachtet, das frauenrechtlerische Begehren abgewiesen. Die englischen Frauenrechtlerinnen sind denn auch vom Wege der „Selbsthilfe“ abgetommen und streben darnach, das Wahlrecht durch „Gesehshilfe“ zu erringen.

Als Kern der „praktischen Geltendmachung“ des Frauenrechts bleibt im Falle der Gewerbegerichte wie der Schöffengerichte nur eins zurück: die Demonstration des Bedürfnisses und des Willens der Frauen, die betreffenden Rechte auszuüben. Die Demonstration für das vorhandene Bedürfnis der Arbeiterinnen und ihren Willen, das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten zu erlangen, ist meiner Ansicht vorhanden in Gestalt des diesbezüglichen Antrags der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, hinter der 1/4 Million Wähler stehen; ist vorhanden in Gestalt der diesbezüglichen Forderungen, die seit Jahren in Versammlungen, Vereinen und auf Parteitagungen formuliert worden sind. Die Agitation muß dafür sorgen, daß in Zukunft weiter und mehr noch als bisher für die einschlägige Forderung „demonstriert“ wird.

Das vorliegende praktische Bedürfnis wird mit der Zeit machtvoll zwingend die Frage zu Gunsten der Arbeiterinnen entscheiden, nicht aber der Triumph irgendwelcher knifflischen und listigen, dreh- und deutbaren Rechtsformel. Fr. Augspurg meint zwar, „es sei der einzige Weg, einen rechtlich fundierten Ausgangspunkt für die Forderung politischer Gleichberechtigung zu schaffen, indem man zunächst den Beweis einer bisherigen Nichtberechtigung erbringt, der aus der jetzigen Fassung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hervorgeht.“ Allein sie stellt damit die Dinge auf den Kopf und macht verknöcherte und verknöcherte Rechtsformeln zum Ausgangspunkt der geschichtlichen Entwicklung, statt diese Rechtsformeln aus der geschichtlichen Entwicklung und als deren Frucht zu begreifen.

Am Ende ihrer Ausführungen meint Fr. Augspurg philosophisch, in der strittigen Frage stände sich Ansicht und Ansicht gegenüber. Sie vorenthält aber — im Gegensatz zur „Gleichheit“ — den Leserinnen der „Frauenbewegung“ alle sachlichen Gründe, auf welche gestützt ich ihre Ansicht bekämpfte. Ihre Entgegnung muß den irreführenden Glauben erwecken, als habe ich mich lediglich gegen Fr. Augspurgs Inkonsequenz gewendet. Und doch bildeten meine diesbezüglichen Ausführungen nur einen unwesentlichen Punkt meines Artikels und wurden von mir noch besonders durch das Einleitungswort „Uebrigens“ als nebensächlich charakterisiert. Ich selbst hatte in meinem Artikel die von Fr. Augspurg für ihre Ansicht angezogenen Gründe angeführt. Diesen Thatsachen gegenüber darf ich mir erlauben, Fr. Augspurg auf den schulmeisterlich erhobenen Finger zu klopfen, der mich zur „sachlichen und unpersönlichen“ Vertretung meiner Ansicht mahnt. Eine Polemik, welche die wesentlichsten sachlichen Gründe einer gegnerischen Meinung verschweigt und nur einen unwesentlichen Nebenpunkt herausgreift, ist sicherlich bequem, sie ist aber meines Erachtens weder sachlich, noch „fair“, gerecht und loyal.

Klara Zetkin.

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Im Junterparadiese, im schönen Mecklenburg, hielt Genossin Baader-Berlin in der Zeit vom 16.—27. Februar eine Reihe sehr erfolgreicher Versammlungen ab. Die Rednerin sprach in Wismar, Güstrow, Rostock, Doberan, Neubukow, Schwerin, Tramm, Crivitz, Goldberg und Köbel vor überfüllten Versammlungen. Da in Mecklenburg über „Politik“ nicht gesprochen werden darf, so mußten überall öffentliche Gewerkschaftsversammlungen veranstaltet werden. Die Referentin behandelte die folgenden Thematata: „Lebenshaltung und Sterblichkeit des Proletariats“, „Der Kampf ums Dasein“, „Ist die Erwerbsarbeit der Frau, namentlich der verheiratheten, nothwendig?“ In den meisten Versammlungen war die Landbevölkerung, Männer sowohl wie Frauen, stark vertreten. Die verwiterten Gestalten der Männer und die ausgemergelten Gestalten der vorzeitig gealterten Frauen erzählen von hochgradiger Unterdrückung und Ausbeutung. Die Sozialdemokratie ist es allein, die diesen armen, oft in abgelegenen Dörfern in elenden Katen hausenden Leuten geistige Anregung, Kampfesmut und Hoffnungsfreudigkeit giebt. Auf vielen

der mecklenburgischen Dörfer sind bereits bei der vorigen Wahl verhältnismäßig viel Stimmen für die Sozialdemokratie abgegeben worden. So fielen z. B. im Dorfe Tramm von 136 Stimmen 104 auf den sozialdemokratischen Kandidaten, 32 auf den Gegner. Vom bevorstehenden Wahlkampfe hofft man noch weit günstigere Resultate, vielerorten hält man die Wahl zweier Sozialdemokraten für nicht ausgeschlossen. An einer kräftigen Agitation lassen es die Genossen und Genossinnen nicht fehlen. Diese Agitation wirkt übrigens nicht bloß politisch aufklärend, sondern allgemein bildend. In Folge der schlechten Schulen auf dem Lande giebt es hier in Mecklenburg noch immer Leute, denen das Schreiben schwer fällt. Die Rücksicht auf den Verkehr unter den Genossen, auf im Dienste der Bewegung nöthige schriftliche Arbeiten veranlaßt die Einführung von Lese- und Schreibübungen; auch auf Dörfern bestehen vielfach Arbeiterbildungsvereine. Trotz aller Hindernisse, welche die bekannte Rückständigkeit Mecklenburgs der Ausbreitung unserer Ideen entgegenstellt, schreitet die Bewegung auch im Obotritenreiche in der Stadt wie auf dem Lande rüstig vorwärts.

O. B.

Eine Agitationstour in die Schweiz zur Kräftigung der in einem Verband zusammengeschlossenen Schweizer Arbeiterinnenvereine unternahm Genossin Zetkin vom 27. Februar bis 14. März. Es fanden Versammlungen statt in St. Gallen, Horgen, Zürich, Winterthur, Luzern, Kriens, Basel, Bern und Wil. Genossin Zetkin sprach dem Wunsche der Mitgliedschaften entsprechend über „Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und Arbeiterinnenorganisation“, „Frauenbefreiung und Sozialismus“ und „Bürgerliche und proletarische Frauenbewegung“. Die Versammlungen waren überall sehr gut besucht; erfreulicher Weise waren in den größeren Fabrikorten die Arbeiterinnen in großer Zahl anwesend. Die Vereine, die überall von tüchtigen Proletarierinnen geleitet werden, gewannen an Mitgliedern. Zweierlei fiel Genossin Zetkin während ihrer Agitation besonders auf. Das durch behördliche Vorschriften und Chikanen unverfügbare Vereins- und Versammlungsrecht, Kraft dessen in der Schweiz Männer und Frauen ohne polizeiliche Anmeldung, Genehmigung und Ueberwachung tagen können. Dem an den siebenfachen liebevollen Schutz der Pickelhaube gewöhnten Deutschen berührt es anfangs fast befremdend, in einer Versammlung zu sprechen, ohne daß „das Auge des Gesehes“ wacht und protokolliert, ob nicht dem Zaun der Zähne ein unworsichtiges Wort entfliehet, das Dank verständnisvoller Deutungsfreudigkeit zur Auflösung der Versammlung, zum Einschreiten gegen „Hezer“ oder „Hezerin“ führen kann. Ferner spielt sich der Klassentampf in der Schweiz in milderen Formen ab als in Deutschland. Es fehlt ihm die scharfe Zuspitzung, die ihm bei uns durch die halb-absolutistischen, politisch rückständigen Verhältnisse gegeben wird. Die vorhandene breite demokratische Grundlage des politischen Lebens bedingt, daß innerhalb der sozialistischen Bewegung die ruhige Aufklärungsarbeit vor leidenschaftlichen Kampfsaktionen in den Vordergrund tritt. Das Schweizer Proletariat besitzt die politische Bewegungsfreiheit für Föhrung des Klassentampfs, die das deutsche Proletariat in heißen Kämpfen erst noch erringen muß. Es gilt, die Massen zur Erkenntnis zu wecken, daß und wie sie diese Bewegungsfreiheit nützen müssen, um die Macht des Kapitals zu brechen, die auch auf ihnen lastet und die freie und schöne Entfaltung ihres Menschenthums verhindert.

In Königsberg und Elbing gewinnt die proletarische Frauenbewegung stetig an Ausdehnung und Kraft. Die öffentlichen Frauenversammlungen, welche in den letzten Monaten in beiden Städten abgehalten wurden, waren gut besucht und bewiesen durch ihren Verlauf, insbesondere auch durch die Diskussion, welche reges Interesse für die Bestrebungen der Proletarierinnen vorhanden ist, im gemeinsamen Kampfe mit den Arbeitern Ausbeutung, Noth und Elend aus der Gesellschaft zu beseitigen. In einer der stattgehabten Versammlungen in Königsberg regten die Genossinnen Nähsert und Pahlke an, Stellung zu den Beschlüssen der Berlinerinnen zu nehmen. In der Folge nahm die Versammlung eine Resolution an, welche fordert, „daß nicht nur den jugendlichen männlichen Arbeitern, sondern auch den weiblichen Arbeitern die Gelegenheit zur Fortbildung in dazu geeigneten Schulen nach dem 14. Jahre gegeben wird.“ Der nächste Wahlkampf wird die Elbinger und Königsberger Genossinnen auf dem Posten sehen!

In Plauen bei Dresden fand Ende Februar eine sehr gut besuchte Protestversammlung der Frauen gegen die von konservativer Seite geplante Verschlechterung des Vereins- und Versammlungsrechts statt. Das Referat zur Tagesordnung hatte Genossin Eichhorn-Dresden übernommen, die sich ihrer Aufgabe in trefflicher Weise, oft von Beifall unterbrochen, entledigte. Mehrere Genossinnen sprachen in der Diskussion im Sinne der Referentin. Die konservativen Landtagsabgeordneten Rudelt und Großmann waren zum Besuch der Versammlung eingeladen worden, um ihren Standpunkt zu vertreten,

hatten es aber vorgezogen, durch Abwesenheit zu glänzen. Dafür glaubte der überwachende Beamte sich an der Versammlung beteiligen zu müssen, indem er sich die Funktionen des Vorsitzenden anmaßte und die Referentin zur Ordnung rief. Bemerkte sei noch, daß Dank der reaktionären Einflüsse die Versammlung nicht in dem ursprünglich in Aussicht genommenen Lokale tagen konnte, da der Wirth desselben in letzter Stunde sein Versprechen zurückzog. Auch ein Beispiel für den „Kampf mit geistigen Waffen“, den die Reaktion in Sachsen gegen das Proletariat führt. Die Versammlung nahm einstimmig eine längere Resolution an, in der sie scharfen Protest gegen jede Verschlechterung des Vereins- und Versammlungsrechts erhebt und dessen freiheitliche Ausgestaltung fordert. Das Bureau wurde beauftragt, diese Resolution der Regierung und der sozialdemokratischen Fraktion im sächsischen Landtag zu übermitteln. F. F.

Zur Lage der technischen Lehrerinnen an den Berliner Gemeinde-Mädchenschulen.

Die sogenannten technischen Lehrerinnen an den Berliner Gemeinde-Mädchenschulen haben den Schülerinnen dieser Anstalten Unterricht in Handarbeiten und im Turnen, hier und da auch im Zeichnen zu erteilen. In den sechziger Jahren begann man zunächst mit der Einführung des Handarbeitsunterrichts in den Kommunal-schulen Berlins. Die Handarbeitslehrerinnen hatten damals eine Prüfung abzulegen und wurden dann fest angestellt. Das Gehalt für ihre Arbeitsleistung erhielten sie vierteljährlich pränumerando ausgezahlt; gleichzeitig wurde ihnen die Pensionsberechtigung gewährt. Für kurze Zeit also genossen die Handarbeitslehrerinnen gleiche Rechte mit den wissenschaftlichen Lehrerinnen. Dann fiel es den Herren am grünen Tisch ein, die Pensionsberechtigung aufzuheben und die Handarbeitslehrerinnen nur noch mit sechsmonatlicher Kündigung anzustellen. Es wurde ferner verfügt, daß jede dieser Damen vor ihrer Anstellung längere Zeit — oft mehrere Jahre — als Gehilfin thätig sein müsse. Das Gehalt wurde fortan postnumerando ausgezahlt, und zwar erhielten die Gehilfsinnen 15 Mk. monatlich, die angestellten Lehrerinnen 327 Mk. jährlich.

Im Jahre 1875 wurde der Turnunterricht in den Gemeinde-Mädchenschulen eingeführt. Die Handarbeitslehrerinnen hatten jetzt auch den Turnunterricht zu erteilen, nachdem sie durch Ablegung eines Turnexamens ihre Befähigung dazu nachgewiesen hatten. Sie wurden von da ab technische Lehrerinnen genannt und nur noch auf Kündigung mit sechs Pflichtstunden in der Woche angenommen. Das Honorar betrug 1 Mk. für die Unterrichtsstunde.

Gegenwärtig sind an Berliner Gemeindeschulen 625 technische Lehrerinnen beschäftigt, die zwei, auch drei Examina abgelegt haben.

Die Anforderungen, die an die technischen Lehrerinnen gestellt werden, sind im Laufe der Jahre ständig gewachsen, die materielle Sicherstellung der Damen hat jedoch mit diesen Anforderungen durchaus nicht Schritt gehalten. Die Damen, welche sich um Anstellung als technische Lehrerinnen bewerben, stammen in der Mehrzahl aus den mittleren Schichten der Bevölkerung. Sie müssen eine höhere Töchterschule absolviert und sich dann etwa drei Jahre lang für ihren künftigen Beruf vorbereitet haben. Ihre Ausbildung ist natürlich mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Nach bestandenen Examen beginnt eine oft Jahre lang währende Wartezeit, bis die Betreffenden das Glück haben, zum Unterrichten angenommen zu werden. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden an die einzelnen technischen Lehrkräfte wird ganz nach Willkür verfahren; seit vielen Jahren liegen heftige Beschwerden darüber vor. Häufig werden jüngeren Lehrerinnen weit mehr Stunden zuertheilt, als den alten bewährten Kräften, die dadurch mehr oder weniger erhebliche Einbußen an ihrem lärglichen Gehalt erleiden. Dazu kommt, daß die technischen Lehrerinnen ihre Stunden in verschiedenen Schulen geben müssen, z. B. ist es nicht selten, daß eine Dame acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Woche an drei oft recht weit von einander liegenden Schulen zu erteilen hat. Welche Zeit- und Kraftvergeubung!

Ferner besteht für den technischen Unterricht die Einrichtung der sogenannten „Springstunden“, d. h. die Lehrerinnen geben z. B. Vormittags eine Stunde Unterricht, die nächste Stunde haben sie frei; dann unterrichten sie wieder eine Stunde. Darauf tritt eine größere Mittagspause ein, während welcher sie natürlich nach Hause gehen. Am Nachmittag müssen sie wieder für eine bis zwei Stunden nach der Schule. Eine unpraktischere Zeiteinteilung konnten die Behörden schwerlich erfinden.

Mit Recht beschwerten sich die technischen Lehrerinnen auch darüber, daß ihnen ohne jede Rücksicht auf ihr Dienstalter beim Semesterwechsel oft unerwartet vier, sechs oder acht Stunden in der Woche genommen werden, was eine um 16 bis 32 Mk. geringere Monatseinnahme zu bedeuten hat. Auf mehrere Petitionen hin hat der Magistrat Berlins vor wenigen Jahren eine höchst dürftige Besserung in der ungewissen Lage der technischen Lehrerinnen eintreten lassen. Ein Drittel dieser Damen wurde mit sechzehn Pflichtstunden wöchentlich „kontraktlich angenommen“. Das heißt: diese Lehrerinnen haben wenigstens sechszehn Stunden in der Woche sicher, die ihnen nicht von Halbjahr zu Halbjahr wieder genommen werden können. Das Gehalt dafür beträgt 64 Mk. monatlich postnumerando. Die übrigen zwei Drittel der technischen Lehrerinnen haben nur sechs Pflichtstunden mit 24 Mk. Monatsgehalt. Werden ihnen mehr Unterrichtsstunden zugewiesen, so sind dies sogenannte „Ueberstunden“, die ebenfalls mit 1 Mk. pro Stunde honorirt werden. Es ist dies nicht

Ein gutes Gewissen.

Von Alexander Kiehlund.

(Fortsetzung.)

Das Gespräch begann und wurde weiter geführt, wie derartige Gespräche stets geführt zu werden pflegen. Wenn jede dieser beiden Frauen bei ihrer Sprache und ihrem Gedankengang verblieben wäre, so hätte keine von ihnen ein Wort von dem verstanden, was die andere gesagt.

Da aber der Arme den Reichen stets so viel besser kennt, als der Reiche den Armen, so hat dieser sich zuletzt eine eigene Sprache angeeignet — einen eigenen Ton, welchen die Erfahrung ihn zu brauchen gelehrt, wenn es gilt, verstanden zu werden; — das heißt insofern verstanden, daß der Reiche Lust bekommt, wohlthätig zu sein. Näher können sie einander niemals kommen.

Diese Sprache verstand das arme Weib bis zur Vollkommenheit, und Frau Warden hatte gar bald einen Umriß ihres elenden Daseins. Sie hatte zwei Kinder, — einen Knaben von vier, fünf Jahren, der auf dem Fußboden lag, und ein kleines Kind, das sie an der Brust trug.

Frau Warden betrachtete das kleine, graue, farblose Geschöpf und konnte nicht begreifen, daß es schon dreizehn Monate alt sei. Sie selbst hatte zu Hause in der Wiege einen kleinen Koloß von sieben Monaten, der mindestens um die Hälfte größer war.

„Ihr müßt dem Kinde etwas Stärkendes geben“ — sagte sie; es schwebte ihr etwas vor von Kindermehl und Apfelsinengelee.

Bei den Worten „etwas Stärkendes“ erhob sich ein zerzauster Kopf aus dem Bettstroh; es war ein bleicher, hohläugiger Mann mit einem großen Wolltuch um den Kopf.

Frau Warden bekam Angst. „Euer Mann?“ fragte sie.

Die arme Frau antwortete ja — es sei ihr Mann. Heute war er nicht auf Arbeit gegangen, weil er von einem wüthenden Zahnweh geplagt wurde.

Frau Warden hatte selbst an Zahnschmerzen gelitten und wußte, wie qualvoll es war. Deshalb sprach sie einige Worte aufrichtigen Mitgeföhls.

Der Mann murmelte etwas in den Bart und legte sich wieder; in demselben Augenblick entdeckte Frau Warden eine Person, die sie bis jetzt nicht bemerkt hatte.

Es war ein sehr junges Mädchen, welches in dem Winkel an der entgegengesetzten Seite des Ofens saß. Einen Augenblick starrte dies Wesen die feine Dame an; aber sofort zog es den Kopf zurück, beugte sich vornüber und drehte der Fremden den Rücken zu.

Frau Warden glaubte, daß das junge Mädchen eine Handarbeit im Schoße habe, die sie verbergen wolle; vielleicht war es ein altes Kleidungsstück, das gestopft und geflickt werden sollte.

„Weshalb aber liegt der große Junge auf dem Fußboden?“ fragte die Dame.

„Er ist lahm“ — antwortete die Mutter. Und jetzt folgten viele Klagen und eine umständliche Beschreibung über den armen Jungen, welcher nach dem Scharlachfieber hüftlahm geworden war.

„Sie müssen ihm“ — begann Frau Warden — einen Rollstuhl kaufen“, wollte sie vollenenden. Aber da fiel es ihr plötzlich ein, daß es besser wäre, wenn sie selbst ihn kaufte. Es ist nicht rathsam, den Armen so viel Geld in die Hand zu geben. Aber etwas wollte sie der Frau doch gleich geben. Denn hier wollte sie helfen, hier war wirkliche Noth und Bedrängniß, und sie griff in die Tasche, um ihr Portemonnaie hervorzuholen.

leicht für Jemand, der diesen Dingen fern steht, sich in den ganz absonderlichen Verhältnissen zurecht zu finden, in welchen Hunderte von technischen Lehrerinnen leben und arbeiten müssen.

Nur etwa siebzig Lehrerinnen haben die Maximalstundenzahl von 24 in der Woche und damit das Maximalgehalt von 96 M. im Monat. Diese siebzig Ausgewählten können damit ein leidlich auskömmliches Leben führen. Bei der richtigen Bewertung der Einkommensverhältnisse muß beachtet werden, daß betreffs der Wohnung und Kleidung der technischen Lehrerinnen dieselben Anforderungen maßgebend sind, welche für die wissenschaftlichen Lehrerinnen gelten, deren Lage wir kürzlich in einem Artikel schilderten.

Mit wenigen Ausnahmen sind die technischen Lehrerinnen auf Nebenverdienst angewiesen, der — wie die Dinge nun einmal liegen — kärglich genug ist. Bei der unpraktischen Eintheilung ihrer Schul-arbeitszeit bleibt für die Nebenarbeit nicht allzu viel Zeit übrig. Die Auswahl unter den Beschäftigungsarten, die den technischen Lehrerinnen nebenher noch offen stehen, ist gering. Entweder erteilen sie Klavier-, Gesang- oder Malunterricht, oder aber sie arbeiten für die berüchtigten Berliner Hungerlöhne feine Handarbeiten für Geschäfte und werden so zu Schmutzkonkurrentinnen der Proletarierinnen, die auf den Verdienst aus dieser Arbeit ausschließlich angewiesen sind.

Der Unterricht in Handarbeit und Turnen ist bei den oft überfüllten Klassen mit sechzig und mehr Schülerinnen so anstrengend, daß jede nicht ganz leichte Nebentätigkeit die Gesundheit langsam, aber sicher untergräbt. Eine technische Lehrerin, die, auf ihren Verdienst ausschließlich angewiesen, nach nur zehnjähriger Berufstätigkeit noch gesund aussieht, dürfte eine Rarität sein.

Alle hier angeführten Thatsachen beweisen zur Genüge, wie von Grund aus reformbedürftig die Verhältnisse der technischen Lehrerinnen Berlins sind. Ihre Lebensweise unterscheidet sich thatsächlich nicht viel von der der Proletarierinnen, mit denen sie meist das bleiche, schlecht genährte, oft schwindichtige Aeußere gemeinsam haben. So lange sie arbeitsfähig sind, ist ihr Loos noch einigermaßen erträglich. Aber wenn die Kräfte im Dienste des Gemeinwohls aufgezehrt sind, dann empfinden die Aermsten die Brutalität der bürgerlichen Gesellschaft, die für ihre alten, arbeitsunfähigen Mitglieder höchstens Bettelbrosamen übrig hat.

In ihren zahlreichen Petitionen an das Kultusministerium verlangen die technischen Lehrerinnen u. A. ausreichende Beschäftigung mit 24 und mehr Stunden in der Woche, feste Anstellung, Pensionsberechtigung, ein Grundgehalt, Miethschädigung in der Höhe, wie sie den wissenschaftlichen Lehrerinnen gezahlt wird, und Alterszulagen.

Trotzdem man diese bescheidenen Forderungen der technischen Lehrerinnen in einer Reihe von deutschen Städten bereits erfüllt hat

— u. A. in dem in nächster Nähe Berlins gelegenen Charlottenburg —, konnten sich die Berliner Stadtväter im „Rothen Hause“ bei der lezt-hin vorgenommenen „Reform“ der Lehrerinnengehälter zu einer energischen und umfassenden Aenderung der unhaltbaren Verhältnisse der technischen Unterrichtskräfte nicht entschließen.

Ein paar kleinliche Verbesserungen, die nur einer geringen Zahl von technischen Lehrerinnen zu Gute kommen, sind beschloffen worden — das ist Alles. Für Kulturaufgaben ist bei uns bekanntlich kein Geld zu haben, und die Volksschule hat es sich von jeher gefallen lassen müssen, als Stiefkind behandelt zu werden. M. Kt.

Notizentheil.

(Von Lily Braun und Maxa Selkin.)

Soziale Gesetzgebung.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes unter Berufung auf einen angeblichen „Druckfehler“ ist eine der wunderbaren Blüthen, welche die deutsche Sozialpolitik in der Aera der Stumm-Posadowskyaden gezeitigt hat. Der „Reichsanzeiger“ brachte in seiner Nummer vom 10. März folgende „Berichtigung“:

„In dem in Nr. 18 des Reichsgesetzblattes für 1891 (S. 261 ff.) abgedruckten Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sind S. 283 im lezten Absatz des § 138a in Folge eines Versehens die Worte: „Ziffer 2 und 3“ an Stelle der Worte „Ziffer 3 und 4“ gesetzt worden.

Der lezte Absatz des § 138a hat richtig wie folgt zu lauten: Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei dem im § 105c, Absatz 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5 1/2 Uhr, jedoch nicht über 8 1/2 Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.“

Was denn legt die bisherige Fassung der Gewerbeordnung fest, die im „Reichsgesetzblatt“ und im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden und damit allein rechtsgiltig ist? Daß über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen, laut Ziffer 2 des § 105c zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie zu den unter Ziffer 3 genannten Zwecken (Bewachung von Betriebsanlagen, Reinigung und Instandhaltung von Betrieben etc.) an den Vorabenden von

Es war nicht da. Das war zu ärgerlich — es mußte im Wagen liegen.

Gerade als sie dem Weibe ihr Unglück klagen und ihr versprechen wollte, das Geld später zu schicken, wurde die Thüre geöffnet und herein trat ein elegant gekleideter Herr. Sein Gesicht war sehr voll und von einer eigenthümlichen trockenen Blässe, als äße er viel Mehl.

„Frau Warden, wie ich vermute“ — sagte der fremde Herr; „ich traf Ihren Wagen oben in der Gasse; und hier bringe ich Ihnen — vermuthlich Ihr Portemonnaie?“

Die Dame sah es an, — ja allerdings, es gehörte ihr; auf der glatten Eisenbeinsfläche war ein schwarzes G. W. eingravirt.

„Als ich um die Ecke bog, sah ich es zufällig in den Händen einer Dirne — einer der schlimmsten im ganzen Viertel“, erklärte der Fremde, — „ich bin nämlich Armenvorsieher im Distrikt“, fügte er hinzu.

Frau Warden dankte, obgleich der Mann ihr keineswegs sympathisch war. Als sie sich aber wieder dem Zimmer zuwandte, war sie heftig erschrocken über die Veränderung, welche plötzlich mit dessen Inzassen vor sich gegangen war.

Der Mann hatte sich im Bette aufgerichtet und stierte den biden Herrn an; das Weib trug ein häßliches, gemeines Lächeln zur Schau und der arme kleine Lahme hatte sich bis an die Thüre gewälzt und, auf seine mageren Arme gestützt, stierte er empor wie ein kleines Thier.

Und in all diesen Augen lag derselbe Haß, derselbe kampfbereite Troß — und jetzt war es Frau Warden, wie wenn sich ein ungeheurer Abstand zwischen sie und das arme Weib lege, mit dem sie soeben noch so offen und vertraulich gesprochen hatte.

„Wie Du heute wieder aussiehst — Maritt!“ sagte der Herr mit einer ganz anderen Stimme, „ich habe mir wohl gedacht, daß Du heute Nacht dabei gewesen bist. Ja, ja! heute Nachmittag werden sie Dich abholen. Du kommst auf zwei Monate ins Gefängniß.“

Plötzlich brach es los — wie ein Wasserfall. Mann und Frau schrieten durcheinander, das Mädchen kam hinter dem Ofen hervor und stimmte ein, der Lahme schrie und wälzte sich — die Worte waren nicht zu unterscheiden, aber die Laute, die Augen, die Hände — es war, als müsse der kleine dumpfe Raum durch all die Leidenschaft, die hier explodirte, auseinander gesprengt werden.

Frau Warden erleichte und erhob sich. Der Herr öffnete die Thüre und Beide eilten hinaus. Im Korridor hörte sie das fürchterliche Lachen eines Weibes hinter sich her ertönen. Das mußte die Frau sein, — dieselbe Frau, die so milde und traurig von den armen Kindern gesprochen.

Fast unwillig folgte sie dem Manne, der diese erschütternde Veränderung hervorgerufen hatte, und als sie nun miteinander über die Gasse gingen, hörte sie ihm mit stolzer, vornehmer, kalter Haltung zu.

Aber nach und nach veränderte sie die Miene. Es lag doch so viel Wahrheit in Allem, was er sagte.

Der Armenvorsieher sprach davon, wie wohl es ihm thue zu sehen, daß eine Dame wie Frau Warden so viel Herz für die beklagenswerthen Armen habe. Wenn es auch zu beklagen, daß selbst die wohlgemeinteste Hilfe so oft in die unrechten Hände komme, so bliebe es doch immer etwas Schönes und Erhebendes, daß eine Dame wie Frau Warden —

Sonn- und Feiertagen länger bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und höchstens bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beschäftigt werden können. Nach der „Berichtigung“ des „Reichsanzeigers“ soll die Sonnabendüberarbeit nicht mehr gestattet sein behufs Durchführung der Inventur, die doch höchstens alle Jahre ein mal stattfindet. Dagegen soll der Unternehmer die Erlaubniß erhalten, laut Ziffer 4 des § 105c „zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen“ die betreffenden Arbeiterinnen Sonnabends bis $\frac{1}{2}$ Uhr Abends beschäftigen zu können. Für eine ganze Reihe von Industrien, namentlich für die Lebensmittelbranche, bedeutet die „Berichtigung“ des „Reichsanzeigers“ eine Einschränkung des dürftigen gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen, damit eine Verschlechterung ihres Loses. Der „Vorwärts“ stellte fest, daß es sich dabei in Wirklichkeit gar nicht um die Berichtigung eines „Druckfehlers“ handelt, wie die Angabe des „Reichsanzeigers“ irreführend vermuten ließ. Vielmehr liegt eine Aenderung des Textes des § 138a, Abs. 5 vor. Aus dem Beratungsmaterial geht hervor, daß nicht die Ziffern 2 und 3, sondern 3 und 4 im § 138a stehen sollten. Trotzdem ist die Aufnahme von Ziffer 2 und 3 seiner Zeit beschloffen worden, die betreffenden Bestimmungen sind also Gesetz. Der Reichstag ist gelegentlich in einer folgenden Session auf das „Versehen“ aufmerksam gemacht worden, hat aber keine Schritte zur „Berichtigung“ unternommen. Diese Berichtigung ist vielmehr nach dem „Berliner Tageblatt“ vom Bundesrath nach einer Befragung des Reichstagspräsidenten veranlaßt worden, der seinerseits den Referenten über das Gesetz, den katholischen Sozialreformer Hitze, zu Rathe gezogen hat. Regierungsseitig beruft man sich auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1873 und macht geltend, daß es sich nur darum handle, „die falsche Beurkundung eines richtig gefaßten Beschlusses“ zu korrigieren. Die meisten bürgerlichen Blätter betonen mit dem „Vorwärts“, daß das Gesetz in der „berichtigten“ Form weder im Reichstag noch im Bundesrath zu Stande gekommen ist, noch die Unterschrift des Kaisers erhalten hat. Es kann deshalb weder vom Bundesrath eigenmächtig berichtigt, noch durch die Entscheidung eines Richters in einem Einzelfall der Berichtigung entsprechend ausgelegt werden. Die Berichtigung kann in rechtsverbindlicher Weise vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Nicht bloß das Interesse, die Pflicht des Reichstags heißt es, sein Recht der Mitwirkung nicht kurzer Hand an die Regierung abzugeben, in dem er dieser zu ihrem übergroßen Einfluß auf die Gesetzgebung noch die Machtbefugniß erteilt, vorgebliche „Versehen“ des Parlaments eigenmächtig in rechtsgiltige Gesetze umzukorrigieren. In unseren Tagen der Neigung zu selbstherrlicher Regierung darf der Reichstag die staatsrechtliche Seite der Frage nicht außer Acht lassen. Ebenso bedeutsam ist die praktische Seite der Frage für Tausende von Arbeiterinnen, deren Recht auf gesetzlichen Schutz gegen ein Uebermaß der kapitalistischen Ausbeutung geschmälert werden soll. Es ist eitel Spiegelschere, wenn behauptet

„Aber“, unterbrach sie ihn, „bedürfen denn diese Menschen der Hilfe nicht im höchsten Grade? — Ich empfind den Eindruck, daß besonders die Frau einmal bessere Tage gesehen haben müsse — wenn dort Hilfe zu rechter Zeit käme — könnte man ihr möglicher Weise wieder empor helfen.“

„Es thut mir leid, Ihnen sagen zu müssen — gnädige Frau — daß sie — eine sehr berüchtigte öffentliche Person gewesen“, sagte der Armenvorsteher in mildem, klagendem Tone.

Ein Schauer überlief Frau Warden.

Mit einem solchen Weibe hatte sie gesprochen — über Kinder gesprochen; sie hatte sogar ihres eigenen Kindes erwähnt, das daheim in seiner reinen Wiege lag. Es war ihr beinahe, als müsse sie nach Hause eilen um zu sehen, ob es noch gesund und rein wie zuvor geblieben.

„Und das junge Mädchen?“ fragte sie furchtsam.

„Ja — gnädige Frau — haben Sie denn nicht ihren Zustand bemerkt?“

„Nein — Sie meinen?“

Der fette Herr murmelte einige Worte.

Frau Warden fuhr zusammen: „Mit dem Manne — dem Manne im Hause?“

„Ja, gnädige Frau. Es thut mir leid, Ihnen das erzählen zu müssen, aber Sie können sich doch vorstellen, daß diese Menschen“ — und er flüsterte wieder.

Das war zu viel für die vornehme Frau. Ein Schwindel erfaßte sie und dankbar nahm sie den ihr dargebotenen Arm des Herrn. Jetzt gingen sie schnell auf den Wagen zu, der etwas weiter von der Stelle entfernt hielt, wo sie ihn verlassen.

(Schluß folgt.)

wird, daß die „Berichtigung“ den Arbeiterinnen eine Erleichterung schaffe, denn die Sonnabendüberarbeit werde ihnen angenehmer sein, als die Sonntagsarbeit. Wo ist denn die Bürgschaft dafür, daß die Sonnabendüberarbeit thatsächlich der Sonntagsarbeit entgegenwirkt? Umgekehrt drängt sich die Befürchtung auf, daß in manchen Betrieben Sonnabendüberarbeit und Sonntagsarbeit zusammen den Arbeiterinnen zugemuthet werden wird, sobald das im Interesse des Unternehmergewinnes liegt. Die Arbeiterinnen, die noch schlecht organisiert sind und denen vielerorts das reaktionär gefaßte und gehandhabte Vereins- und Versammlungsrecht den gewerkschaftlichen Zusammenschluß erschwert, ja vereitelt, sind widerstandsunfähig derartigem Ansinne gegenüber. Und keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet die Verwaltungsbehörden, die Sonntagsarbeit nur dann zuzulassen, wenn ihr keine Sonnabendüberarbeit vorausgegangen ist. Von den unteren Verwaltungsbehörden aber derartige Entscheidungen aus freiem Ermessen, verständiger Einsicht erwarten, hieße Trauben von den Dornen und Feigen von den Disteln lesen wollen. Das bezeugen die Berichte der Fabrikinspektoren mehr als zur Genüge. Die Arbeiterinnen haben es ganz wesentlich der Haltung des Reichstagspräsidenten und des Abgeordneten Hitze zu verdanken, daß der ihnen gewährleistete unzureichende Schutz noch eingeschränkt werden soll. Diese Herren vom Zentrum haben sich damit einer an Verath grenzenden Preisgabe der Rechte des Reichstags und des Schutzes der Arbeiterinnen schuldig gemacht. Es ist dies ein weiteres Anzeichen dafür, daß das Zentrum die Erbschaft der Nationalliberalen angetreten hat und sich als Regierungspartei „sans phrase“ — ohne Phrase — fühlt. Neben der Liebedienerei vor der Regierung war wohl noch ein Wunsch für die gefällige Haltung der Zentrumsleute maßgebend: der, vor den Reichstagswahlen eine Arbeiterschutzdebatte zu vermeiden, bei der einzig und allein die Sozialdemokratie gut abgeschnitten hätte. Die Arbeiterinnen, die immer dringender und bewußter ein Vorwärts der Sozialpolitik, eine Erweiterung und Sicherung des gesetzlichen Schutzes gegen die kapitalistische Ausbeutung begehren, werden sich das Rückwärts der Gesetzgebung hinter die Ohren schreiben. Einmal wieder ist ihnen in höchst „aufreizender Weise“ von „berufenster Stelle“ zu Gemüthe geführt worden, daß der Kapitalistenstaat den Arbeiterschutz will und sich zum Arbeiterschutz nur insoweit bequemen muß, als die organisierte Arbeiterklasse ihm diesen abzutrotzen vermag.

Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen.

Wie die Unternehmer die Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiterinnen übertreten, beweist ein Fall, der in einer Fabrikarbeiterversammlung zu Warmbed-Hamburg zur Sprache gebracht wurde. Eine Arbeiterin theilte mit, daß in einer Fabrik seit Wochen die Klosets verstopft wären und in Folge dessen einen pestartigen Geruch verbreiteten. Dabei seien die Klosets der einzige Ort, wo die Arbeiterinnen ihr Frühstück aufbewahren könnten. Ihre diesbezügliche Beschwerde sei bis dato erfolglos geblieben. In § 120b Abs. 3 der Gewerbeordnung heißt es: „Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.“ Obgleich der überwachende Beamte sich den Fall notirte, war nach einem Monat der charakterisirte Uebelstand noch nicht abgestellt. § 120d befragt aber, daß die Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze erforderlich und durchführbar sind. Sie können anordnen, daß den Arbeitern außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume zur Einnahme der Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Leider sind die Polizeibehörden zum Einschreiten nur befugt, nicht verpflichtet. Deswegen heißt es überall für die Arbeiterinnen, selbst die Augen offen halten und energisch auf Durchführung der gesetzlichen Vorschriften dringen.

L. Z.

Gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Organisation.

Die gewerkschaftliche Organisation der Buchdruckeri-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen in Stuttgart ist in letzter Zeit vom Vorstand der Vereinigten Gewerkschaften in Angriff genommen worden. Die Anregung zu dem diesbezüglichen Vorgehen ist vom Verein der Buchdruckeri-Hilfsarbeiter in Berlin ausgegangen, welcher die Schaffung einer Zentralorganisation der betreffenden Arbeiterkategorie anstrebt. Ein Kongreß, der für den 30. Mai nach Berlin einberufen ist, soll endgültig über die Gründung einer gemeinsamen Organisation beschließen. Die Zwischenzeit wird in den größeren

Orten, welche für das Buchdruckereigewerbe besonders in Betracht kommen, zur Agitation unter den Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen ausgenutzt. Die Versammlung, welche diesem Plane entsprechend in Stuttgart stattfand, war vom besten Geiste befeelt. Sie wählte dem Vorschlag des Referenten gemäß eine Kommission aus sieben Mitgliedern, welche die nöthigen Vorarbeiten zur Gründung eines Vereins in die Hand zu nehmen hat, der sich an die zu schaffende Zentralorganisation der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen anschließen soll. Hauptsächlich entwickelt sich die zu gründende Organisation in geheimer Weise. Die Arbeitsbedingungen der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen heischen dringend das schützende Eingreifen der gewerkschaftlichen Organisation.

Ein Ortsverein der Schneiderinnen und Näherinnen in Berlin ist im Anschluß an den Verband der harmonieduseligen Gewerkschaften nach Referaten der Frauenrechtlerin Frau Sanitätsrath Schwerin und des Dr. Max Hirsch gegründet worden. Es traten demselben 11 Mitglieder bei. Das „Anzeigenblatt der Schneider und Schneiderinnen Berlins“ bemerkt zu dieser Gründung das Folgende:

„Was von den Rednern zur Begründung der Organisation der Arbeiterinnen vorgeführt wurde, war auch von unserem Standpunkt völlig einwandfrei. Deshalb aber noch ein besonderer Ortsverein der Schneiderinnen und Näherinnen begründet werden mußte, der bestenfalls die Interessen der Arbeiterinnen nicht mehr wahrnehmen kann, als der schon seit Jahren bestehende Verband deutscher Schneider und Schneiderinnen, ist nicht recht erklärlich. In bürgerlichen Blättern wird diese Gründung besonders als die erste nicht sozialdemokratische Arbeiterinnen-Berufsorganisation hervorgehoben. Wir müssen demgegenüber immer wieder betonen, daß bei unserer Organisation der Beitritt von keinem politischen Glaubensbekenntnis abhängig gemacht wird. Die Gewerkschaft hat in erster Linie für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kämpfen; wer dieses Bedürfnis empfindet, hat bei unserer Gewerkschaft Zutritt, gleichviel, welcher politischen Richtung er sonst angehört. Allerdings ist es aber richtig, daß in unseren Gewerkschaften vorwiegend Mitglieder mit sozialdemokratischer Anschauung vertreten sind. Das ist dadurch erklärlich, daß die große Arbeitermasse in der Sozialdemokratie die radikalste Vertreterin ihrer Interessen sieht. Daß aber auch andere Richtungen bei uns Zutritt haben, geht wohl am besten daraus hervor, daß Frau Sanitätsrath Schwerin mehrjähriges Mitglied unseres Verbandes ist und auch in unseren Versammlungen agitatorisch thätig war.“

Wir fügen diesen treffenden Ausführungen noch einige Bemerkungen bei. Frau Schwerin ist eine der wenigen klarblickenden Parteigängerinnen im frauenrechtlerischen Lager. Sie weiß genau, daß eine Gewerkschaftsorganisation, die auf dem Boden der Harmonieduselei steht, ihren Hauptzweck nicht zu erreichen vermag: Die Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter auf Kosten des kapitalistischen Profits zu verbessern. Frau Schwerin ist eine sehr praktische Frau. Sie weiß genau, wie verderblich jede Zerspaltung der Kräfte wirkt, wie hemmend es für die Erringung besserer Arbeitsbedingungen ist, wenn die organisierten Arbeiterinnen und Arbeiter nicht zu einer Macht zusammengeschlossen, von einem Willen befeelt ihre Interessen vertreten. Ihre Pathenrolle bei der Organisation der Hirschlein würde unbegreiflich scheinen, wenn sie sich nicht erklärte aus dem „ethischen Wunsch“, etwas für die Arbeiterinnen thun zu wollen und dem „praktischen Bedürfnis“, es durch die Bethätigung dieses Wollens nicht mit der bürgerlichen Welt zu verderben. Frau Schwerin hat bekanntlich sehr Anerkennenswerthes geleistet, um bürgerliche Kreise für die Forderung der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren zu gewinnen. Anerkennenswerth sind ihre langjährigen Bemühungen, den Frauen das Wirken auf dem Gebiete der Armenpflege zu erschließen, wenn auch ihre Auffassung der Armenpflege selbst nicht von großen sozialen Gesichtspunkten getragen wird. Wir bedauern aufrichtig ihre Halbheit in Sachen der gewerkschaftlichen Organisation einer Arbeiterinnenkategorie, die als besonders hart ausgebeutete eines besonders starken und zielklaren Schutzes bedarf.

Frauenbewegung.

Für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts trat Genosse Bebel im Reichstag ein gelegentlich der zweiten Beratung über die Militär-Strafgerichtsordnung. Nach § 275 des Entwurfs kann der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen weiblichen Personen versagt werden. Genosse Bebel plädirte einem Antrag seiner Parteigenossen entsprechend für die Streichung der einschränkenden Bestimmung. „Der § 275“, so erklärte er, „stellt eine schwere Beleidigung des weiblichen Geschlechts dar. Ich bin überzeugt, Ihre Frauen, Töchter und Mütter würden diese Beleidigung auch empfinden, wenn sie lesen würden, daß sie unerwachsenen Personen und

solchen, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, gleichgestellt werden. Haben denn die Militärpersonen Anlaß, vor dem weiblichen Geschlechte Scheu zu empfinden? Glauben Sie denn, daß die Verhandlungen Schauspiele werden können, zu denen sich Frauen drängen? Wenn Sie an Ihre eigenen Frauen denken, an Ihre Mütter und Schwestern, müßten Sie sich schämen, eine solche Bestimmung anzunehmen.“ Der Zentrumsmann Spahn suchte die das weibliche Geschlecht herabsetzende Bestimmung mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß zahlreiche Sittlichkeitsverbrechen zur Verhandlung gelangten. Der Scharfmacher Stumm erklärte die Apostrophe des Abgeordneten Bebel an die Mütter und Frauen für ganz unberechtigt. Er bestritt, daß die Frauen auf eine Stufe mit Ehrlosen gestellt würden, es passire ihnen vielmehr nur dasselbe wie betreffs des Stimmrechts zc. Der ungelronnte König von Saarabien übernahm, daß sein eigener Vergleich seine Behauptung Lügen strafe. Bekanntlich stellt das Gesetz betreffs des Wahlrechts die Frauen auf eine Stufe mit Unmündigen und bürgerlich Ehrlosen. Bebel konnte denn auch entgegnen, daß Herr Stumm als Gegner des Frauenstimmrechts konsequent sei, wenn er den Frauen den Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen der Militärgerichte versagt wissen wolle. Die Sozialdemokratie sei aber ihrerseits ebenfalls konsequent, indem sie für die Streichung der Beschränkung eintrete. Denn sie verlange die völlige Gleichberechtigung der Frau, die ja auch vor dem Strafrichter gleich behandelt wird wie der Mann. Den Ausführungen des Abgeordneten Spahn gegenüber machte er mit Recht geltend, daß bei den Verhandlungen über Sittlichkeitsverbrechen die Öffentlichkeit überhaupt ausgeschlossen sei. Es versteht sich am Rande, daß dieser Reichstag den sozialdemokratischen Antrag auf Gleichstellung des weiblichen Geschlechts in der vorliegenden Angelegenheit ablehnte. Bezeichnender Weise ist auch nicht ein bürgerlicher Reichstagsabgeordneter für die Erweiterung der Frauenrechte eingetreten. Nur die Sozialdemokratie erwies sich wieder als Kämpferin gegen die unterbürtige Stellung des weiblichen Geschlechts.

Am Anstellung einer städtischen Herzogin für weibliche Beamte haben der Verein der Berliner Volksschullehrerinnen, der Neue Volksschullehrerinnenverein und die Vereinigung technischer Lehrerinnen bei dem Berliner Magistrat petitionirt. Die Forderung ist begründet mit dem Hinweis auf die „im Interesse des Dienstes notwendigen Untersuchungen für die weiblichen Beamten der Stadt Berlin“.

Ueber die Petition um Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium und zu den Staatsprüfungen ist die Untersuchungskommission des preussischen Abgeordnetenhauses zur Tagesordnung übergegangen. Maßgebend dafür waren die von dem Regierungskommissar abgegebenen Erklärungen, die nach der Meinung der Herren auch heute noch volle Geltung haben.

* Die französische Tageszeitung „La Fronde“, die lediglich von Frauen geleitet und geschrieben wird, macht Schule. In Paris hat eine Gesellschaft protestantischer Damen soeben eine Zeitung „Die Wiedergeburt“ gegründet, die sich zum Ziel setzt den „einzigen“ Beruf der Frau — den, Gattin, Mutter und Hausfrau zu sein — im Gegensatz zu den Frauenrechtlerinnen und Frauenrechtlern zu schützen und wieder herzustellen. Die katholischen Damen wollten sich natürlich den Rang nicht ablaufen lassen und gründeten mit Hilfe ihrer ebenso reichen wie freigebigen Führerin, der Herzogin von Uzès, ein Blatt: „Die Französin“, das für den Katholizismus und den Royalismus kämpfen will. Wir sehen, sobald die Frauen sich mit Politik beschäftigen, trennen sie sich ebenso wie die Männer in Parteien. Nur kurzfristige Schwärmerei kann von der Parteilosigkeit der Frauenbewegung sprechen.

Sittlichkeitsfrage.

Eine größere Anzahl weiblicher Sittenpolizeibeamten wurde zu Anfang dieses Jahres in Stockholm, Helsingborg, Treleborg und Malmö in Folge wiederholter Eingaben und Petitionen der schwedischen Frauenvereine angestellt. Der sittenpolizeiliche Dienst in den genannten Städten wird nun fast ausschließlich von Frauen ausgeübt.

* Eine Erweiterung der laxen Heize fordert der Verein „Jugendchutz“ in einer an den Reichstag gerichteten Petition. Dem Paragraphen des Antrages Prinz von Arenberg, betreffend die Belegung der Kuppel mit hohen Strafen, stimmt der Verein bei, verlangt aber im Gegensatz zum Antrag Prinz von Arenberg, daß die Vermietung von Wohnungen von Seiten des Hausbesizers an solche Frauenpersonen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, auch strafbar sein soll, da sonst eine unendlich große Anzahl anständiger Miether kein Mittel haben würde, den Hausbesitzer zur Abstellung des Uebels zu zwingen. Der Bestrafung der männlichen Personen, welche von

Frauen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, unterhalten werden, stimmt der Verein zu. Den Schutz junger Mädchen vor Verführung bittet der Verein Jugendschutz nicht auf das 18. Jahr (Prinz von Arenberg), sondern auf das 21. Jahr hinauszuschieben. Die Petition bemerkt dazu, daß die Mädchen, sobald ihre vermögensrechtlichen Interessen ins Spiel kommen, bis zum 21. Jahre geschützt sind, daß ihnen aber der Schutz ihrer weiblichen Ehre versagt wird. Den § 182a des Antrages Prinz von Arenberg über die Bestrafung der Arbeitgeber oder Dienstherrn und deren Vertreter, welche ihre Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmen, verschärft die Petition, indem sie den Versuch schon als strafbar bezeichnet, da derselbe ein so unerhörter Vertrauensbruch ist, daß er strenge Strafe erfordert. Neu sind die folgenden §§ 188a und 188b. In dem ersten wird verlangt, daß, wer einer Person unzüchtige Zumuthungen macht oder ihr öffentlich schamlos nachstellt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark zu bestrafen ist. Begründung: Die Rohheiten und Zubringlichkeiten, deren sich Männer jeden Alters und jeden Standes gegen Frauen und Mädchen in immer zunehmendem Maße schuldig machen, dürfen nicht länger straflos bleiben. Im § 188b wird das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht verlangt. Beim Zuwiderhandeln muß Verwarnung und körperliche Unteruchung (bei weiblichen Personen, soweit zugänglich, durch einen weiblichen Arzt) eintreten. Im Wiederholungsfalle ist durch ein gerichtliches Urtheil auf Ueberweisung an eine Zwangserziehungsanstalt auf ein bis zwei Jahre zu erkennen. Ausländer sind auszuweisen. Der strengen Bestrafung des Verkaufes v. unzüchtiger oder unanständiger Schriften und Gegenstände oder der Personen, welche schamlose theatralische Aufführungen veranstalten, stimmt die Petition nachdrücklich zu.

Die Sittlichkeitsverhältnisse auf dem Lande, wo Dant „der patriarchalischen Zucht“ hochmöglicher Agrarier allein noch die Anschuld wohnen soll — so behaupten wenigstens konservative Herren — werden durch den nachfolgenden Brief in eigenthümliche Beleuchtung gerückt. Der Verfasser, ein Landwirth, der früher Oekonomieverwalter war, spricht auf Grund seiner persönlichen, langjährigen und weitgehenden Erfahrungen. Dieselben vervollständigen das Bild, das der bekannte Pastor Wagner von den sittlichen Zuständen im Junkerparadiese gezeichnet hat. Sie verdienen insbesondere von denen beachtet zu werden, die gelegentlich der Erörterungen über die lex Heinze weit mehr Sittlichkeitsheuchelei als Verständnis für die Bedingungen der Sittlichkeit bekunden. Unser Gewährsmann schildert Zustände, die er in der Magdeburger Gegend kennen lernte, die aber auch anderwärts anzutreffen sind. Er schreibt:

„Es ist haarsträubend, wie hier mit den Töchtern des Volkes und namentlich mit den schönsten und besten Arbeiterinnen umgegangen wird. Der Herr Verwalter bestimmt z. B., wer von der weiblichen Arbeiterchaft auf dem Kornboden verwendet werden soll. Die betreffende Arbeit wird gewöhnlich gern angenommen, weil sie leichter ist als die Feldarbeit. Manche Arbeiterin aber, die weiß, welchen sittlichen Gefahren sie dabei ausgesetzt ist, wird durch die Noth gezwungen, die angebotene Beschäftigung anzunehmen. Ist die Arbeiterin auf dem Kornboden angestellt, so findet der Verwalter, als Vorgesetzter, genug Mittel und Wege, um das Mädchen, das sein Begehren reizt, seinen Gelüsten willfährig zu machen. Die armen Arbeiterinnen sind zudem so an Unterwürfigkeit den Herren gegenüber gewöhnt, daß sie oft gar nicht wagen, schmachvollen Zumuthungen Widerstand entgegenzusetzen, sie geben sich gegen ihren Willen hin. Behe aber der Armen, welche sich den Wünschen des Herrn Verwalters nicht fügte. Sie muß wieder auf dem Felde arbeiten, und wenn der abgewiesene Vorgesetzte hier nicht selbst die Kontrolle führt, so sagt er dem Aufseher z. B. Bescheid. Nun beginnt für die standhafte Arbeiterin eine furchtbare Leidenszeit. Hatte sie früher anerkanntermaßen ganz gut gearbeitet, so heißt es mit einem Male, daß sie ihre Arbeiten ganz lieberlich verrichtet; beim Hacken läßt sie das Unkraut stehen und hackt die guten Pflanzen fort; beim Harken nimmt sie nicht rein auf u. s. w. Die Arbeiterin weiß sehr wohl, daß sie in Wahrheit nach wie vor ordentlich arbeitet. Nichtsdestoweniger muß sie die Schelte geduldig hinnehmen, wie auch die Lohnabzüge (die meistens wieder Schelte, ja selbst Schläge seitens der Eltern nach sich ziehen) und sogar körperliche Züchtigungen. Wenn die Ärmste mehrere Wochen lang in dieser Weise behandelt worden ist, so wird sie wieder zur Arbeit auf den Boden kommandirt, und der Herr Verwalter tritt abermals mit seinen Wünschen an sie heran. Nun widersteht sie sicher nicht; sie weiß, was in diesem Falle ihrer wartet. Man könnte mir entgegenhalten, warum sich ein so behandeltes Mädchen nicht an einer andern Stelle Arbeit sucht. Aber wo denn soll es Arbeit finden? Oft ist die betreffende Arbeiterin durch die Verhältnisse an den Ort gebunden, und in diesem Orte ist nur diese einzige Arbeitsstelle vorhanden. Oft auch haben sich die Ar-

beitgeber darüber verständigt, Niemand einzustellen, der bei einem von ihnen geschafft und die Arbeit aufgegeben hat. So feindlich sich die Machthaber in den Dörfern vielfach persönlich gegenüberstehen, der Arbeiterschaft gegenüber sind sie einig. Genug: für eine verfolgte arme Arbeiterin existiren viele Gründe, die ihr ein Wechseln der Arbeitsstelle sehr schwer, ja unmöglich machen. Aber wenn dem auch nicht so ist, was hilft es ihr? Wenn sie besonders hübsch und frisch ist, so findet sie an anderer Stelle dieselben Verhältnisse. Mag ihr Wille, sich rein zu halten, noch so ehrlich und fest sein, sie wird zur Dirne herabgewürdigt.

Wenn das aufgezwungene Verhältniß Folgen für die junge Arbeiterin hat, so findet der Verführer schon einen Ausweg, sich zu salbiren. Vielleicht hat er seinem Opfer ein oder das andere Mal ein Geldgeschenk gemacht, das das Mädchen in seiner Unerfahrenheit angenommen hat, oder ein guter Freund hilft ihm durch; ein Meineid kann ja nur selten bewiesen werden. Den schwachen Schultern des armen Mädchens werden so die Folgen des intimen Umgangs aufgebürdet. Sind Eltern oder sonstige Angehörige vorhanden, so ist die Verfährte von Seiten derselben oft noch argen Mißhandlungen ausgegeseht. Die Leute wagen meist nicht, ihren Jorn dem arglistigen Wüstling fählen zu lassen, er trifft vielmehr das bedauernswerthe Opfer. Die Kornböden der großen Güter sind für die Töchter des Volkes auf dem Lande ebenso gefährlich wie Vergnügungstokale und Selt in den großen Städten. Was auf den Kornböden geschieht, dafür ein Beispiel. Vor längeren Jahren hat der Sohn des Gutspächters M. zu N. auf dem Kornboden eine Arbeiterin gezwungen, sich völlig zu entkleiden!

Ebenso wie die Arbeit auf den Kornböden, gefährdet die Verwendung bei Jagden die Sittlichkeit der Mädchen und Frauen. Erst seit etwa zwanzig Jahren werden weibliche Kräfte bei den Jagden verwendet. Bei großen Feldtreibjagden stellt man jetzt fast allgemein auf circa vierzig Schützen sechzig Jungen und zwanzig bis dreißig Mädchen ein. Ganz unbeschreiblich sind die Gemeinheiten, welche sich hie und da die adeligen und nichtadeligen Nimrode den Mädchen gegenüber frech erlauben. Nicht einmal andeutungsweise können die Reden wiedergegeben werden, in denen sich die vornehmsten Schützen ergehen, die sich in der Oeffentlichkeit vielfach als Kämpfer für Sitte und Moral aufspielen. Ich erinnere mich z. B. einer Jagd aus den achtziger Jahren, die zu P. bei O. stattfand. Wir waren zweiundzwanzig Schützen, auf jeden war eine Trägerin gerechnet. Wer von den Herren Lust zu einem unsittlichen Lechtelmechtel hatte, traf schon vor dem Abstellen der Jagd seine Auswahl unter den Trägerinnen. Er gab der „Erforenen“ seine Patronen zu tragen. Am Abend waren die Schützen im Gasthof vereinigt, der mit der einen Seite nach dem Felde zu gelegen war. Während im Gasthof selbst die tollsten Dinge getrieben wurden, kam es im Felde, auf dem sich ein angeriffener Strohdiebstahl befand, mit den Hasenträgerinnen zu den argsten Unsittlichkeiten. Es ist geradezu schmachvoll, wie die sogenannten besseren Herren auf dem Lande ihr wirtschaftliches Uebergewicht und ihre Machtstellung mißbrauchen, um die Töchter der armen Leute ihren geilen Wünschen gefügig zu machen. Hätten wir auf dem Lande eine Sittenpolizei, sie würde von greuelhaften Zuständen zu berichten haben, die hinter der Verderbniß der großen Städte in nichts zurückstehen, sie würde von einer sehr großen Zahl von Mädchen melden, die als Dirnen leben und leben müssen. Die auf den Kornböden und bei den Jagden verführten Mädchen stellen viel Material für die Bordelle. Nur in einem Punkte sind die sittlichen Verhältnisse auf dem Lande besser als in den Städten: es fehlen die Kupplerinnen und Zuhälter. Meiner Ansicht nach deshalb, weil die Sittenpolizei fehlt, die Kuppler und Zuhälter schafft. Die von ihr verfolgte Prostituirte braucht Schutz und sucht diesen bei dem Zuhälter, der Kupplerin.“

Was sagen zu den vorstehenden Mittheilungen die Schwärmer für die unschuldsvollen Zustände, die angeblich unter den Segnungen der Fuchtel der Ihenplize und Köferitze emporsprießen? Was sagen zu ihnen die Kapitalgewaltigen, die sich dagegen sträubten und sträuben, daß den Arbeiterinnen ein vermehrter gesetzlicher Schutz gegen die frechen Zumuthungen und Attentate von Schandbuben gewährleistet wird, die als Arbeitgeber wähen, mit der Lohnklavin auch die Lustklavin gekauft zu haben?

Quittung.

Für den Agitationsfonds gingen bei der Unterzeichneten ein: von Genossin Baader 10 Mk., von den Hamburger Genossinnen durch Genossin Biez 22 Mk., von den Geraer Genossinnen durch Genossin Langheinrich 20 Mk. Summa 62 Mk. Dankend quittirt
Frau M. Wengels, Vertrauensperson.
Berlin O, Fruchtstraße 30, Quergeb. 2 Tr.